

Sozialgericht Bremen
Der Direktor



Tätigkeitsbericht 2021
über das Jahr 2020

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.bremen.de

Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Tätigkeitsbericht?

Sehr geehrte Leser:innen,¹

mit diesem Bericht stellt das Sozialgericht Bremen seine Tätigkeit vor. Mit dem Bericht wollen wir die Öffentlichkeit darüber aufklären, welche **Aufgaben** das Sozialgericht erfüllt und welche aktuellen **Entwicklungen** festzustellen sind. Das vergangene Jahr war von der **Corona-Pandemie** geprägt. Die Pandemie hat auch das Leben und die Arbeit aller Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts – und das Sozialgericht als Institution – unerwartet vor ganz neue Aufgaben gestellt. Was das konkret bedeutete, wird in den einzelnen Kapiteln erläutert und am Ende (ab S. 23) zusammengefasst. Da sich andererseits nicht jedes Jahr alles ändert, steht in diesem aktuellen Bericht manches, was sich auch schon im letzten Bericht fand. Dies bitte ich im Interesse einer in sich verständlichen Darstellung zu verschmerzen. Insbesondere die **folgenden Fragen** beantwortet der Bericht:

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?
2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?
3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?
4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?
5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung im Jahr 2020?
6. Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Arbeit des Sozialgerichts ausgewirkt?

Besonderes Augenmerk richten wir natürlich auf das, was im vergangenen Jahr **besonders** war:

- Das Jahr 2020 war pandemiebedingt auch für das Sozialgericht ein besonderes Jahr. So ist die Zahl der beim Gericht eingegangenen **neuen Verfahren** um 26 % gesunken. Welche Ursachen dies hat, wird auf Seite 7 untersucht.
- Trotz der mit der Pandemie verbundenen Belastungen (dazu S. 23) ist nicht nur gelungen, die Funktionsfähigkeit des Gerichtes aufrecht zu erhalten, sondern sogar mehr Verfahren als im Vorjahr durch Urteil oder auf anderem Wege abzuschließen (sog. **Erledigungen**); die Zahl der Erledigungen stieg von 4548 (2019) auf 4709 (2020). Hierzu Näheres ab Seite 9.
- Die zurückgegangene Zahl von Eingängen und die Zunahme der Erledigungen hat erfreulicherweise zu einem **Rückgang der Bestände** (also der Anzahl der beim Gericht aktuell laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahren) geführt. Diese haben sich von 6445 (Ende 2019) auf 5762 (Ende 2020) verringert. Hierzu finden sich Grafiken und die Einzelheiten auf S. 11.

Allen Leser:innen wünsche ich eine interessante Lektüre. Mein Dank gilt den Mitarbeiter:innen des Gerichts, die an diesem Bericht mitgewirkt haben, allen voran Amtsinspektor Ingo Richter, der die Schaubilder und Grafiken angefertigt hat.

Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts Bremen

¹ Hier und im Folgenden wird der sogenannte Genderdoppelpunkt verwendet, damit alle Menschen sich gleichberechtigt angesprochen fühlen und erreicht werden (vergl. Senator für Finanzen, Handreichung Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung, siehe https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/media.php/176/VVHB-VVHB000003553_VVHB-RS-26-20201210-SF-A001.pdf).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Geschäftsbericht?

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?

2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?

3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

- a) Eingänge
- b) Erledigungen
- c) Bestände
- d) Verfahrensdauer

4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?

5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung 2020?

- a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- b) Arbeitsförderung (SGB III)
- c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
- e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BKGG u.a.)
- h) Schwerbehinderten- und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)
- i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- j) Sozialhilfe (SGB XII)
- k) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- l) Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV, OEG u.a.)
- m) Mediation bei den Güterichter:innen

6. Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Arbeit des Sozialgerichts ausgewirkt?

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?

Wie alle Sozialgerichte in Deutschland entscheidet das Sozialgericht Bremen vor allem über die Klagen und Eilanträge der Bürger:innen auf Gewährung von **Sozialleistungen**. Dies umfasst die Sozialversicherung mit ihren fünf Zweigen (Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung), aber auch die anderen Sozialleistungsbereiche, die v.a. in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuchs geregelt sind. Das Sozialgericht entscheidet zum **Beispiel** darüber,

- ob jemand eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann,
- unter welchen Voraussetzungen „Schönheitsoperationen“ von den Krankenkassen übernommen werden,
- ob die Pflegekasse die Einordnung in einen Pflegegrad richtig vorgenommen hat,
- ob jemand „Künstler:in“ ist und damit unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt und
- ob und wenn ja, in welcher Höhe jemand Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“), Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Sozialgerichte entscheiden aber **nicht nur über Sozialleistungen**, sondern sind außerdem noch zuständig zum Beispiel

- für die Klagen von Krankenhäusern gegen die Gesetzlichen Krankenkassen,
- für die Klagen der Vertragsärzt:innen (früher sagte man: Kassenärzt:innen) gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen
- und außerdem für weitere Klagen von Leistungserbringern im Sozialleistungssystem.

Das Sozialgericht ist ein Teil der **Sozialgerichtsbarkeit**, die Sozialgerichtsbarkeit ist ein eigenständiger Gerichtszweig. Andere Gerichtszweige sind die Arbeitsgerichtsbarkeit,² die Finanzgerichtsbarkeit,³ die Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ und die sogenannte „Ordentlichen“ Gerichtsbarkeit (zu der die Amts- und Landgerichte, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof gehören). Der Begriff der „Ordentlichen“ Gerichtsbarkeit ist hier im altmodischen Sinne von „normal“ gebraucht. Im Gegensatz zur „Ordentlichen“ Gerichtsbarkeit bezeichnet man die anderen Gerichtsbarkeiten, also auch die Sozialgerichtsbarkeit, als **Fachgerichtsbarkeiten**.

In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es drei Instanzen: Die **erste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist im Regelfall das Sozialgericht**, die zweite das Landessozialgericht. Für das Sozialgericht Bremen ist das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Sitz in Celle und mit einer Zweigstelle in Bremen das zuständige zweitinstanzliche Gericht. Die dritte – und letzte - Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist das Bundessozialgericht, das seinen Sitz in Kassel hat.

² Zur Arbeitsgerichtsbarkeit gehören die Arbeitsgerichte, die Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht.

³ Zur Finanzgerichtsbarkeit gehören die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof.

⁴ Zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören die Verwaltungsgerichte, die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht.

Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die mehr als 682.000 Menschen, die im Bundesland Bremen – also in den Großstädten Bremen und Bremerhaven – wohnen. Zusätzlich können beim Sozialgericht Bremen auch jene Menschen Klagen erheben, die zwar nicht im Bundesland Bremen wohnen, die jedoch hier arbeiten (§ 57 Sozialgerichtsgesetz).

Für die Betroffenen handelt es sich häufig um **Entscheidungen von existenzieller Bedeutung**. Und es geht nicht selten um Fragen, die die soziale Absicherung über eine lange Zeit betreffen (z.B.: Hat jemand einen Anspruch auf eine Witwenrente oder nicht?) oder um Leistungen zum Lebensunterhalt für Menschen, die jeden Euro mehrmals umdrehen müssen (z.B.: Wie hoch darf die Miete für eine Familie sein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“) bezieht?).

Weil es um existenzielle Leistungen geht, sieht das Gesetz vor, dass das **Gerichtsverfahren sehr klägerfreundlich** ausgestaltet ist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Verfahren in der Regel gerichtskostenfrei sind und dass die Richter:innen eine umfassende Aufklärungspflicht haben (vgl. die §§ 183, 106, 124 Sozialgerichtsgesetz). Auch benötigen die Kläger:innen vor dem Sozialgericht – anders als z.B. beim Landgericht – keine anwaltliche Vertretung. Dies gilt sogar für Verfahren in der nächsten Instanz, dem Landessozialgericht.

Die Verfahren und Entscheidungen des Sozialgerichts sind nicht selten schwierig und **benötigen Zeit**. Dies gilt umso mehr, weil häufig über medizinische Fragen mitentschieden wird (z.B.: Ist jemand, der Krankengeld von seiner Krankenkasse beansprucht, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig?). Deshalb müssen die Richter:innen des Sozialgerichts häufig Gutachten von Ärzt:innen oder anderen Sachverständigen einholen, was in der Regel einige Monate dauert. So kommt es, dass die Verfahren beim Sozialgericht relativ lange Laufzeiten haben.

Leider hat dies dazu geführt, dass sich beim Sozialgericht, insbesondere auch infolge der hohen Eingänge an Eilverfahren nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“), nicht unerhebliche Aktenbestände angehäuft haben.

2. Wer ist beim Sozialgericht Bremen tätig?

Am Ende des Berichtsjahres waren **21 Berufsrichter:innen** am Sozialgericht tätig.⁵ Nach Jahren mit erheblicher Fluktuation war das Jahr 2020 bezogen auf den Personalbestand bei den Berufsrichter:innen relativ ruhig; es hat im Berichtszeitraum keine Veränderungen gegeben. Mehr als die Hälfte (57 %) des richterlichen Personals des Sozialgerichts ist **weiblich**⁶. Das Sozialgericht ist außerdem im richterlichen Bereich – wegen der starken Zunahme der Verfahren in den Jahren ab 2009 – ein sehr **junges Gericht**: Der Altersdurchschnitt bei den Richter:innen betrug Ende 2020 43 Jahre.⁷

⁵ Die Anzahl der Richter:innen [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Richter:innen zum Teil in Teilzeit tätig oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren.

⁶ 12 von 21, Stand Dezember 2020.

⁷ Stand Dezember 2020.

Die am Sozialgericht tätigen **ehrenamtlichen Richter:innen** werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen. Das Gesetz unterscheidet zwischen ehrenamtlichen Richter:innen aus den Kreisen der Arbeitgeber, Versicherten, von den Kommunen vorgeschlagenen Personen, Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen, Vertretern der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeut:innen. Insgesamt wirken derzeit 83 ehrenamtliche Richterinnen und 131 ehrenamtliche Richter in den mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Bremen mit. Der Frauenanteil beträgt 39 %. Besonders hervorzuheben ist die Erfahrung vieler ehrenamtlicher Richter:innen: Sieben von ihnen sind schon mehr als 20 Jahre für das Sozialgericht tätig, eine ehrenamtliche Richterin übt ihr Ehrenamt sogar bereits seit mehr als 30 Jahren aus.

An Gerichten sind nicht nur Richter:innen, sondern auch **Mitarbeiter:innen aus anderen Berufsgruppen** tätig; u.a. Rechtspfleger:innen, Beamt:innen, Justizfachangestellte und Justizbeschäftigte. Diese Mitarbeiter:innen bewältigen eine Vielzahl von Aufgaben, mit denen sie in direkten Kontakt mit den Bürger:innen kommen; sie erledigen etwa die anfallenden Schreivarbeiten, verwalten die Akten, fertigen Entscheidungen aus, entscheiden über Gebühren und Kosten, sind Ansprechpartner:innen am Telefon und arbeiten in der Rechtsantragstelle im Justizzentrum. Im **nichtrichterlichen Bereich** waren Ende 2020 insgesamt 31 Mitarbeiter:innen tätig.⁸

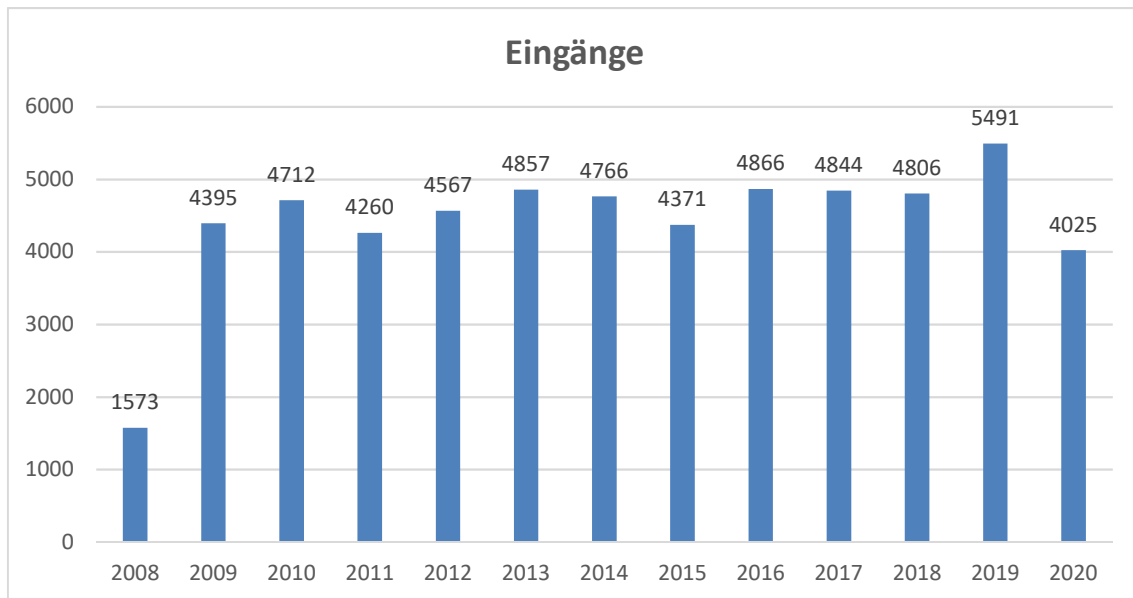
Mit insgesamt 52 am Gericht tätigen Mitarbeiter:innen ist das Sozialgericht Bremen das **größte Fachgericht** im Bundesland Bremen und **das größte Gericht im Justizzentrum Am Wall in Bremen**.

3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

a) Eingänge

Im Pandemiejahr 2020 sind beim Sozialgericht spürbar weniger neue Klagen und Eilanträge eingegangen als im Vorjahr. Gegenüber dem „Rekordjahr“ 2019 (5491 neue Verfahren) ist die Zahl dieser zusammenfassend als „Eingänge“ bezeichneten Verfahren um 26 % (auf 4025) abgesunken. Gegenüber dem langjährigen Mittelwert der Jahre 2010 bis 2019 (4754) beträgt das Minus 18 %.

⁸ Auch die Anzahl der Mitarbeiter:innen [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Mitarbeiter:innen z. T. in Teilzeit tätig waren oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren, die sich nicht auf die Rechtsprechung bezogen, z.B. Verwaltung im Justizzentrum am Wall.



Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2020

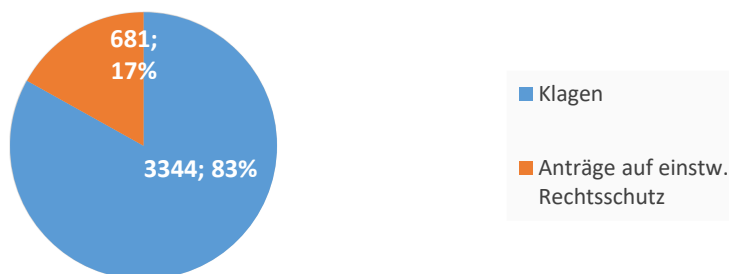
Nach unserer Einschätzung hat dies mehrere Ursachen:

- In der Zeit der Pandemie waren bzw. sind einige gesetzliche Vorschriften, die erfahrungsgemäß zu vielen Streitigkeiten führen, zu Gunsten der Sozialleistungsberechtigten außer Kraft gesetzt oder „entschärft“ worden (z.B. §§ 67, 68 SGB II, 421c, 421d SGB III, 141 SGB XII, 88a BVG). Damit wollte der Gesetzgeber ein „vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung“ (so die amtliche Überschrift von § 67 SGB II) erreichen; so wurde zum Beispiel Vermögen bei existenzsichernden Leistungen nicht berücksichtigt (§ 67 Abs. 2 SGB II). Damit ist zu Gunsten der Sozialleistungsberechtigten Konfliktpotenzial aus dem Wege geräumt worden.
- Zweitens haben offenbar die Sozialleistungsträger pandemiebedingt zeitweise keine Widerspruchsbescheide erlassen können (weil zB Sitzungen der Widerspruchsausschüsse nicht durchgeführt werden konnten), weshalb die Betroffenen auch nicht Klage erheben konnten.
- Drittens haben Kläger:innen möglicherweise ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nicht genutzt, weil sie in Zeiten der Pandemie mit vermeintlich drängenderen Problemen und Fragen befasst waren.
- Viertens ist das Jahr vor dem Berichtsjahr 2020, also das Jahr 2019 ein „Rekordjahr“ gewesen (siehe der letzte Tätigkeitsbericht für jenes Jahr), so dass der Vergleich mit jenem Jahr nicht sinnvoll erscheint.

Fraglich erscheint, welche Prognose sich für 2021 und die Folgejahre hieraus ableiten lässt. Am ehesten dürfte zu erwarten sein, dass nach einem Ende der pandemiebedingten Besonderheiten eher mit mehr Verfahren als im langjährigen Mittel gerechnet werden muss, weil z.B. die Prüfung von Vermögen und Einkommen nachgeholt wird.

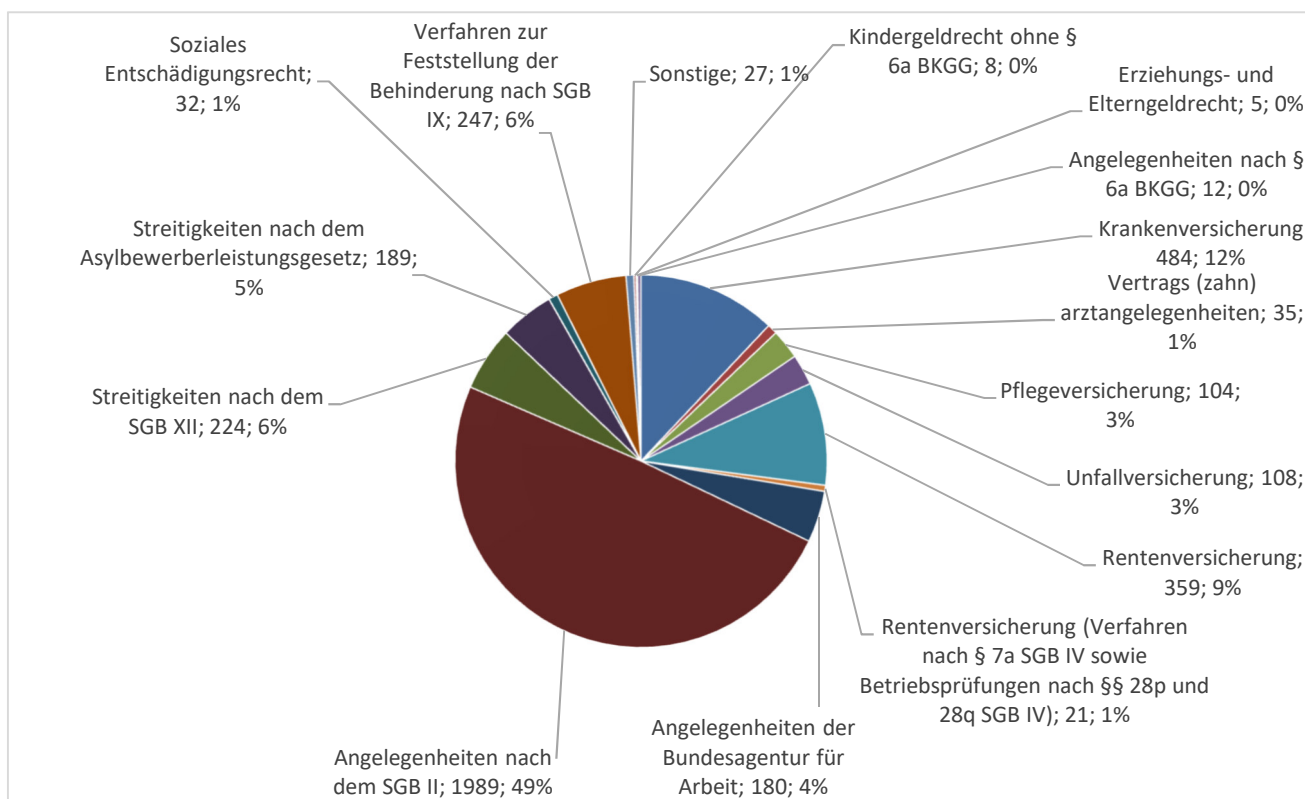
Die Eingänge setzen sich aus neuen Klagen und Eilanträgen zusammen. In der Vergangenheit war bemerkenswert, dass beim Sozialgericht Bremen verglichen mit

anderen Sozialgerichten relativ viele Eilverfahren eingegangen sind (siehe die früheren Berichte des Sozialgerichts Bremen). Der hohe Anteil der Eilverfahren ist in der Vergangenheit rückläufig gewesen, während er 2016 noch 24 % betragen hatte, sank er bis 2019 auf 16 %. Dieser Trend hat sich im Berichtsjahr 2020 nicht fortgesetzt; der Anteil der Eilverfahren ist 2020 vielmehr leicht angestiegen, und zwar auf 17 %.



Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz (2020)

Die Verteilung aller im Jahr 2020 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden.



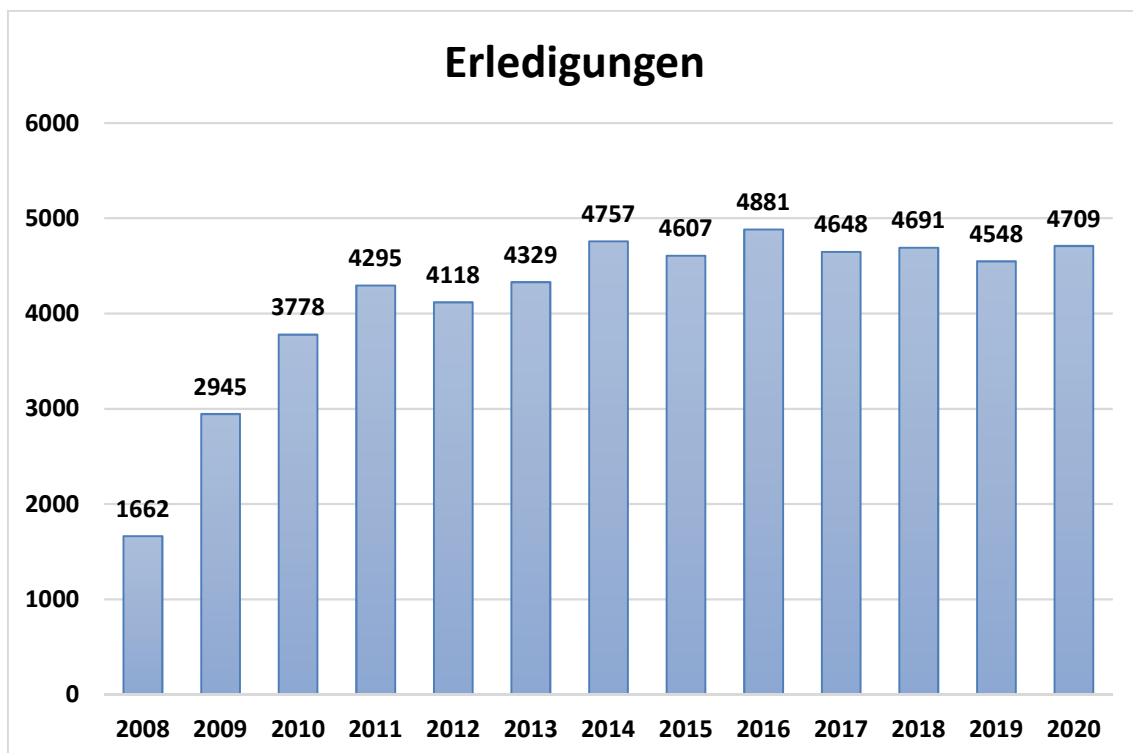
Grafik 3: Verteilung aller im Jahr 2020 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Verfahren auf die verschiedenen Rechtsgebiete

Den größten Anteil an den Verfahren machen mit 49 % weiterhin die Verfahren nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, sog. „Hartz IV“) aus. In früheren

Jahren betrug der Anteil zum Teil sogar mehr als die Hälfte der Verfahren des SG (2015: 2201 = 50 %, 2016: 2612 = 54 %). Während 2019 der Anteil auf ca. 44,9 % (in absoluten Zahlen: 2468) der Verfahren zurückgegangen war, ist er im vergangenen Jahr bei sinkenden absoluten Zahlen (1989) wieder etwas angestiegen (49 %). Dies dürfte auch damit zu tun haben, dass der Anteil der Krankenversicherungsfälle absolut und relativ gegenüber 2019 gesunken ist; damals hatte die Zahl dieser Verfahren 1251 ausgemacht, was 23 % der Verfahren entsprach. Im vergangenen Jahr machten die Krankenversicherungsverfahren nur noch 12 % der Verfahren aus (484 Verfahren).

b) Erledigungen

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der durch Urteil, Rücknahme der Klage etc. abgeschlossenen Verfahren (die sog. Erledigungen) erfreulicherweise wieder etwas gestiegen, und zwar auf 4709.

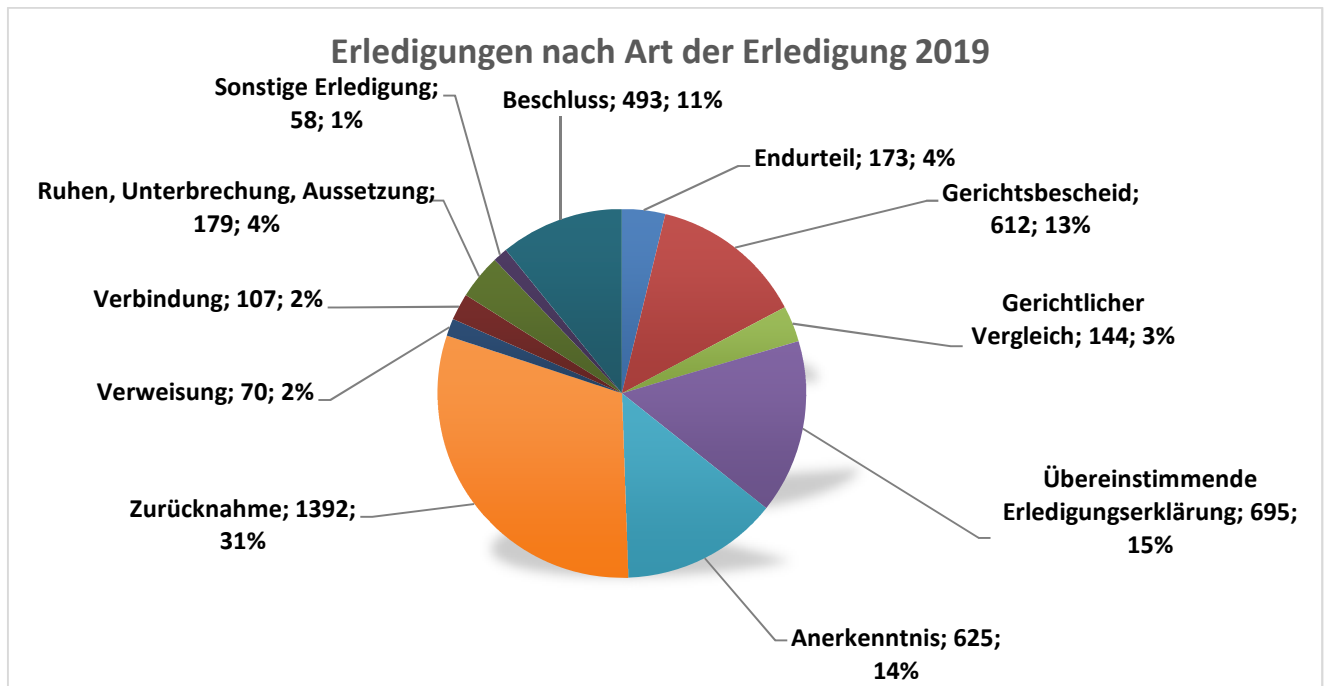


Grafik 4: Entwicklung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2020

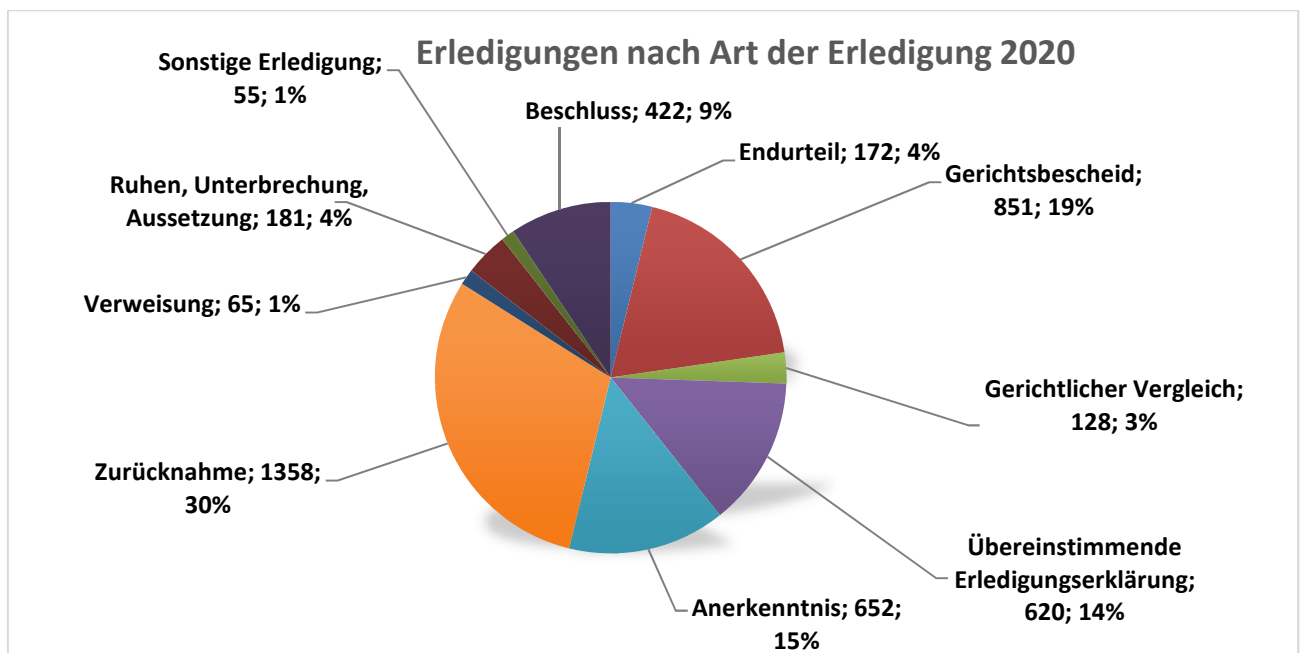
Zur Erledigung eines Verfahrens kann es auf unterschiedliche Weise kommen (siehe Grafik 4a (2019) und 4b (2020)). Gerichtsverfahren werden – anders als Laien häufig denken - nicht nur durch Urteil abgeschlossen (172 Urteile, 4 %), sondern auf ganz unterschiedliche Weise. Beim Sozialgericht Bremen endeten 2020 die meisten Verfahren durch Rücknahme - häufig, nachdem das Gericht auf die fehlenden Erfolgsaussichten hingewiesen hat (1358 Fälle, 29 %). Die zweithäufigste Erledigungsart war der Gerichtsbescheid (851 Gerichtsbescheide, 18 %). Ein Gerichtsbescheid ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berufsrichter, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Sozialgerichtsgesetz). Recht häufig endeten die Verfahren auch durch Anerkenntnis – das heißt, die beklagte Behörde erkannte an, dass sie einen Fehler gemacht hatte (652

Fälle, 14 %). Manchmal wurden Verfahren auch dadurch abgeschlossen, dass Kläger- und Beklagtenseite das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärten (620, 13 %).

Interessant ist der Vergleich der Jahre 2019 (vor der Pandemie) und 2020: Trotz der Einschränkungen durch z.B. geschlossene Gerichtssäle und Erschwernisse bei der Durchführung von Gerichtsverhandlungen hat es relativ wenig Verschiebungen bei der Art der Erledigung gegeben. So ist die Zahl der Urteile praktisch unverändert geblieben (2019: 173, 2020: 172). Auffällig ist alleine, dass die Zahl der Gerichtsbescheide angewachsen ist (2019: 612, 13 %, 2020: 851: 19 %).



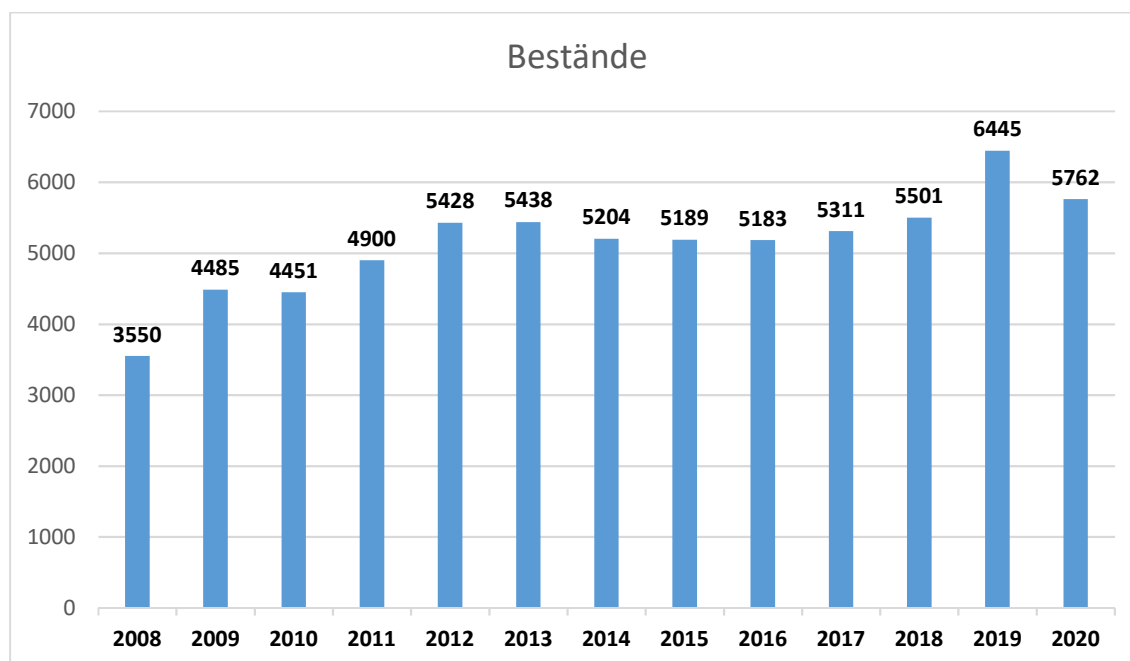
Grafik 4a: Art der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen in 2019



Grafik 4b: Art der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen in 2020

c) Bestände

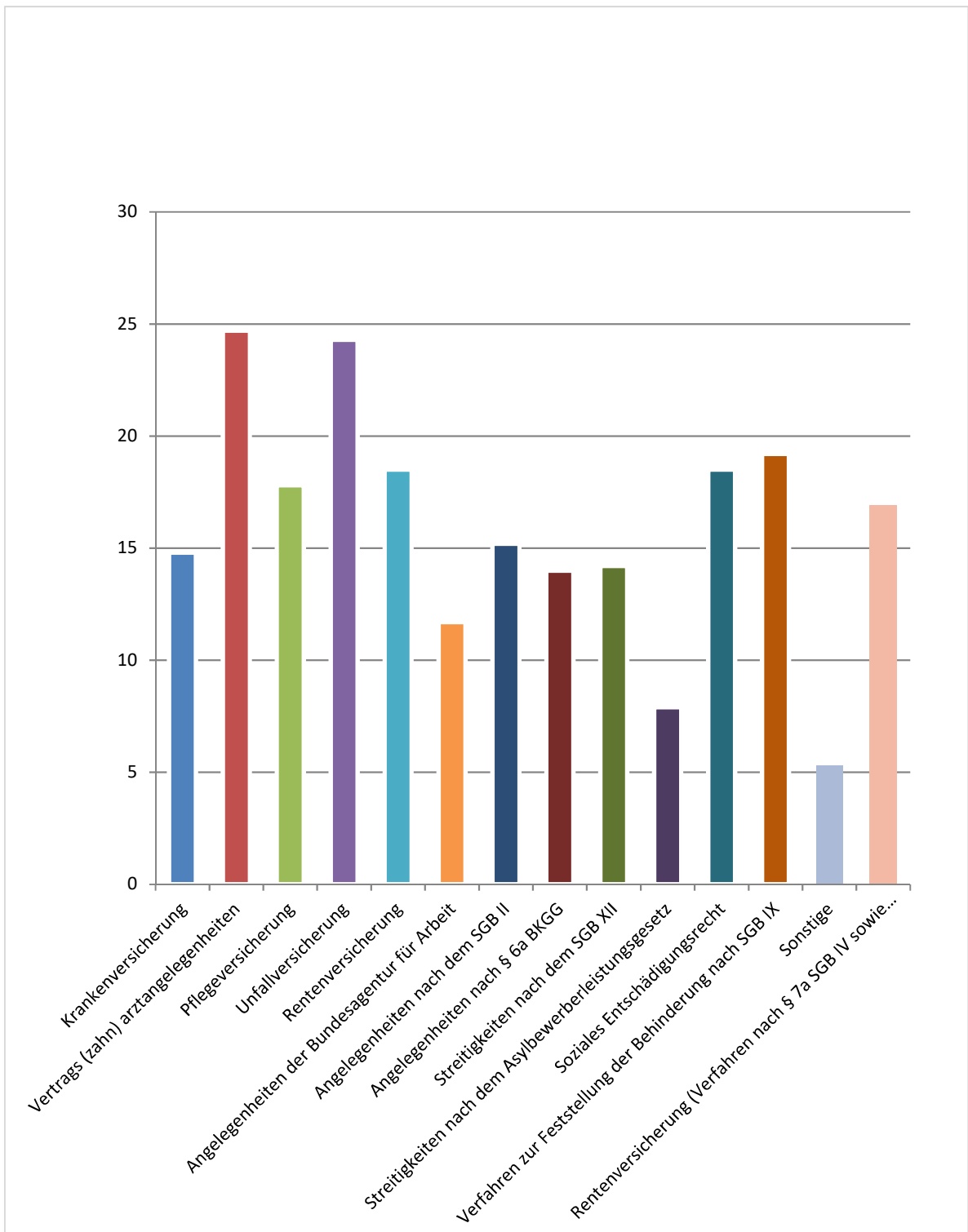
Die Zahl der Bestände (also der beim Gericht jeweils aktuell laufenden, noch nicht durch Urteil etc. abgeschlossenen Verfahren) ist im vergangenen Jahr durch die gestiegenen Erledigungen und die gesunkenen Eingänge zurückgegangen. Dies ist insbesondere deshalb erfreulich, weil im Jahr 2020 durch die rekordhohen Eingänge ein erheblicher Überstand erreicht worden war, der nunmehr zum Teil abgebaut werden konnte.



Grafik 5: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2008 bis 2020 (die Zahlen zeigen jeweils die Bestände zum Jahreswechsel)

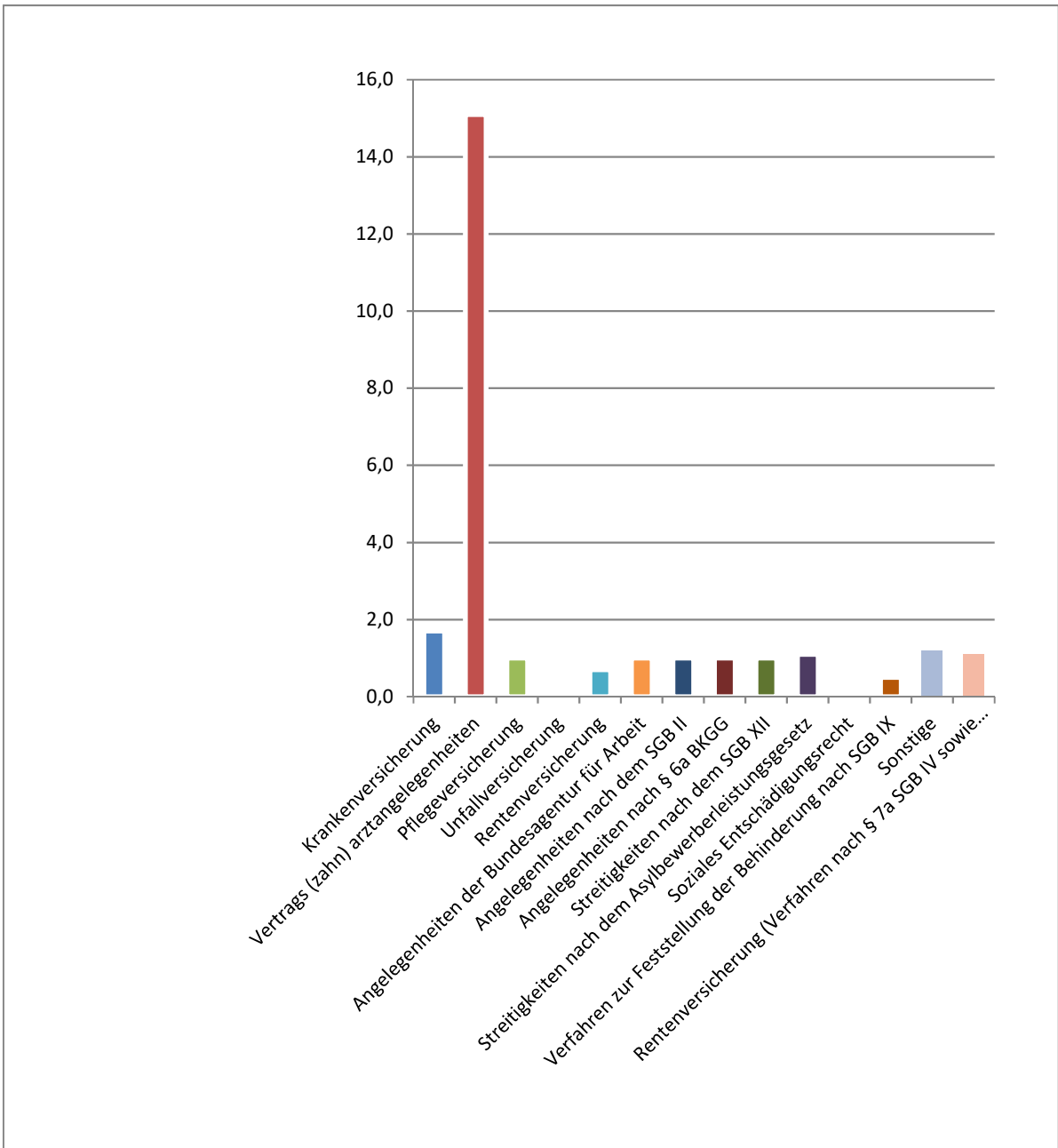
d) Verfahrensdauer

Die Verfahren am Sozialgericht dauern unterschiedlich lange, je nachdem, ob es sich um Eilverfahren oder um Klageverfahren handelt und je nachdem, welchem Rechtsgebiet sie zuzuordnen sind. Im Durchschnitt dauerte ein **Klageverfahren** am Sozialgericht Bremen im vergangenen Jahr 15,8 Monate. Die Unterschiede in der Verfahrensdauer nach den einzelnen Rechtsgebieten zeigt die Grafik 6:



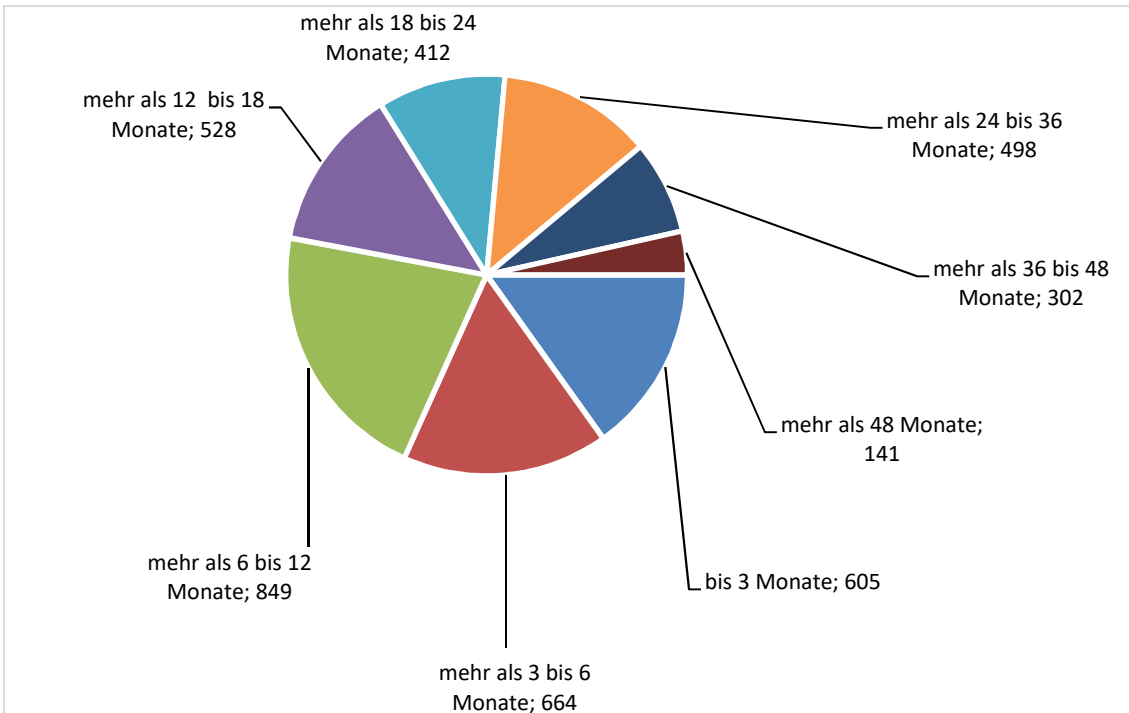
*Grafik 6: Laufzeiten von Klagen nach Rechtsgebieten
beim Sozialgericht Bremen 2020 (in Monaten)*

Die Eilverfahren dauerten 2019 im Durchschnitt nur 1,1 Monate. Auch für die Verfahrenslaufzeit bei den Eilverfahren gilt, dass diese nach Rechtsgebieten unterschiedlich ist.



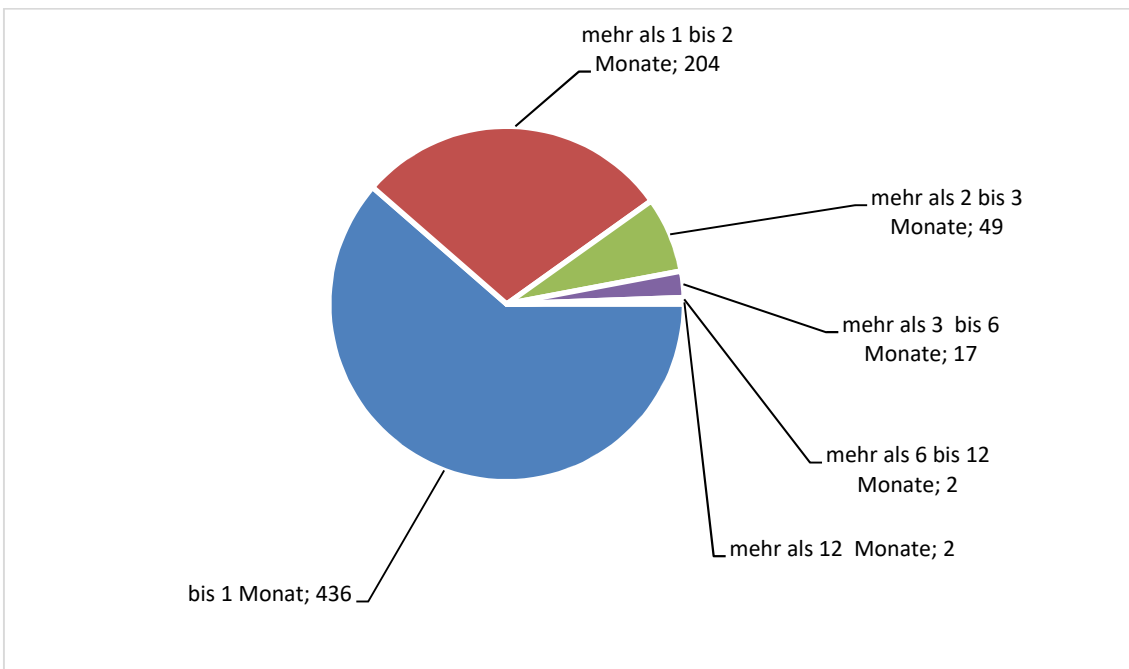
Grafik 7: Laufzeiten von Eilverfahren nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2020 (in Monaten)

Wie viele Klageverfahren wie lange dauerten, zeigt die nächste Grafik.



Grafik 8: Verteilung der im Jahr 2020 erledigten Klagen nach Laufzeit

Die entsprechende Grafik für die Eilverfahren zeigt, dass die allermeisten Eilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden:



Grafik 9: Anzahl der im Jahr 2020 erledigten Eilverfahren nach Laufzeit insgesamt

4. Das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich

Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da? Hierüber gab in der

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Eingänge je Richter:in Bremen ⁹	217	246	448	467	364	393	434	369	346	331	324	321	378
Eingänge Je Richter:in Bundes-Ø	412	408	391	392	369	353	356	340	329	321			
Erledigungen je Richter:in Bremen	243	253	300	374	367	354	387	369	365	332	311	314	313
Erledigungen je Richter:in Bundes- Ø	375	374	367	369	369	356	355	352	338	330	360		
Rang Bremen Erledigungen	15	15	14	5	6	6	3	3	2	4			
Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter:in Bremen	299	328	362	444	380	422	486	422	412	353	360	368	444
Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter:in Bundes-Ø	435	441	421	415	404	397	404	393	382	370			
Dauer der Haupt- verf. in Monaten Bremen	17,9	16,6	12,7	11,1	13,3	14,8	15,2	16,6	17,4	17,3	17,5	15,9	15,6
Dauer der Haupt- verf. in Monaten Bundes-Ø	13,5	13,6	14,0	13,7	14,0	14,3	14,4	14,6	15,1	15,1			
Dauer der Eilverf. in Mon. Bremen	1,4	1,9	0,9	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0
Dauer der Eilverfahren in Monaten Bundes- Ø	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	1,1	1,1	1,1			

Vergangenheit der jährlich erscheinende Bericht zur Belastung der bremischen Justiz (der Senatorin bzw. des Senators für Justiz und Verfassung) Auskunft. Der jüngste vorliegende Bericht ist die „Fortschreibung 2017“.¹⁰ Auch wenn die in diesem Bericht enthaltenen Bundesdurchschnittszahlen inzwischen veraltet sind, erlaubt ein Vergleich

⁹ Die Zahlen in der Tabelle beziehen sich auf in Vollzeit tätige Richter:innen.

¹⁰ Hintergrund dafür, dass keine aktuelleren Berichte veröffentlicht sind, ist offenbar eine Umstellung der Statistik auf Bundesebene. Sobald eine aktuellere Version des Berichtes über die Belastung der bremischen Justiz vorliegt, werden wir diese im dann folgenden Tätigkeitsbericht berücksichtigen.

mit den „bremer“ Zahlen (die aktuellsten bremer Zahlen sind von 2019) eine Einschätzung der Situation des Sozialgerichts.

Diese Zahlen zeigen,

- dass in Bremen in allen Jahren seit 2012 mehr Eingänge je Richter:in zu verzeichnen waren als im Bundesdurchschnitt (das heißt: Die Richter:innen beim Sozialgericht Bremen bekommen Jahr für Jahr mehr Akten als der Durchschnitt der Sozialrichter:innen in Deutschland.),
- dass in Bremen in allen Jahren seit 2013 die Richter:innen im Durchschnitt mehr Verfahren erledigt haben als der Durchschnitt der Sozialrichter:innen in Deutschland,
- dass die Richter:innen in Bremen seit 2012 fast immer (außer 2016) mehr Verfahren im Bestand hatten als der Durchschnitt der Sozialrichter:innen in Deutschland, was unter dem Strich dazu führte, dass die Verfahren seit 2012 durchschnittlich etwas länger dauerten als im Bundesschnitt,
- dass die Eilverfahren in Bremen etwas schneller erledigt worden sind als im Bundesschnitt.

Anzahl der Verfahrenseingänge je Serviceeinheit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
SG Bremen	487	449	315	345	368	340	308	328	332	330	353
Bundes-Ø	295	310	297	284	283	271	271	266			
Rangplatz SG Bremen	1	1	6	1	1	1	2	1			

Der Bericht enthält auch Zahlen über die **Anzahl der Verfahrenseingänge je Mitarbeiter:in in einer Serviceeinheit** (so werden die im mittleren Dienst tätigen Mitarbeiter:innen des Gerichts genannt, die die Geschäftsstellen verwalten, die Schreivarbeiten erledigen und die sonstigen Bürotätigkeiten durchführen). Die entsprechenden Zahlen geben Auskunft über die Belastung dieser Mitarbeiter:innen. In den meisten der vergangenen Jahre nimmt das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich den Rangplatz „1“ ein; das bedeutet, dass die Mitarbeiter:innen des SG Bremen so stark belastet sind wie in keinem anderen Bundesland. Immerhin war festzustellen, dass in den Jahren 2014 und 2015 die Belastung rückläufig gewesen war; die Zahlen sind von 368 auf 340 und dann auf 308 gesunken. Auch wenn dies noch etwa 20 % über dem Bundesdurchschnittswert (2015: 271) lag, war immerhin die Tendenz erfreulich. Leider hat sich diese günstige Entwicklung in den Jahren 2016 und 2017 nicht fortgesetzt. Die Belastung ist 2016 und 2017 wieder angestiegen (auf 328 bzw. 332), nach einem leichten Absinken im Jahr 2018 (330) aber 2019 wieder erheblich nach oben gegangen (auf 353), wenn auch nicht auf die hohen Werte früherer Jahre.

Service-Personal-Quote je Richter/in

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Sozialgericht	0,92	1,04	1,16	1,14	1,18	1,09	1,13	1,01	1,0	0,97	1,07

Bremen											
Bundes-Ø	1,32	1,26	1,24	1,24	1,26	1,25	1,21	1,21			
Rangplatz Sozialgericht Bremen	1	1	6	6	4	1	3	1			

Außerdem enthält der senatorische Bericht Angaben zur **Service-Personalquote** je Richter:in. Mit dieser Zahl wird das Verhältnis zwischen Richter:innen auf der einen und Mitarbeiter:innen auf der anderen Seite dargestellt. Auch diese Zahl drückt die Belastung der Mitarbeiter:innen aus, denn je größer die Zahl ist, desto besser kann die Arbeit bewältigt werden. Auch bei diesem Kriterium zeigt sich eine überdurchschnittliche Belastung der Mitarbeiter:innen in Bremen: Während nach den neuesten verfügbaren Bundeszahlen der Wert bei 1,21 (2016) lag, betrug er in Bremen zuletzt 1,07. Das heißt: Die Mitarbeiter:innen des Sozialgerichts Bremen mussten deutlich mehr bewältigen als die Mitarbeiter:innen anderer Sozialgerichte nach den neuesten verfügbaren Zahlen.

5. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2020

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der rechtsprechenden Tätigkeit des Sozialgerichts in den wichtigsten Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht zuständig ist, vorgestellt.

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Anzahl der Streitigkeiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, so genanntes „Hartz IV“) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um ca. 21 % gesunken (2019: 2468, 2020: 1989). Gleichwohl machten diese Verfahren im Jahr 2020 mit etwa 49 % knapp die Hälfte der Verfahren am Sozialgericht Bremen aus. Dementsprechend sind immer noch die meisten am Sozialgericht Bremen tätigen Berufsrichter:innen unter anderem auch mit diesem Rechtsgebiet befasst. Allgemein gilt, dass die Verfahren aufgrund der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II von häufig existenzieller Bedeutung für die Kläger:innen sind. In den einzelnen Streitigkeiten stellen sich verschiedenste rechtliche und tatsächliche Fragen.

Neu aufgetreten im vergangenen Jahr sind Verfahren, die inhaltlich im Zusammenhang mit der **Corona-Pandemie** stehen, z.B. Verfahren, in denen es um die Ausstattung mit technischen Geräten (z.B. Laptops) für die Teilnahme am Distanzunterricht geht oder um Verfahren, in denen ein laufender Mehrbedarf wegen der Pandemie geltend gemacht wird (z.B. für med. Masken). Hinzu kommen Rechtsprobleme, die mit dem erleichterten Verfahren für den Zugang zur sozialen Sicherheit aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach § 67 SGB II zusammenhängen.

Unverändert bilden daneben auch im Berichtsjahr erneut Klagen und Eilverfahren von **EU-Ausländer:innen** einen Schwerpunkt, denen seitens der Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II verweigert worden waren. In diesen Rechtsstreitigkeiten ging es jeweils um die Frage, ob sich die Betroffenen allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland

aufhalten und deswegen einem Leistungsausschluss unterliegen oder ob sie bereits Arbeitnehmer:innenstatus haben oder als Selbstständige anzusehen waren, was zur Folge hätte, dass ihnen ergänzende Leistungsansprüche zustehen. Teilweise stellte sich die Frage, ob behauptete Arbeitsverhältnisse tatsächlich bestehen oder ob es sich nur um zum Schein eingegangene Verhältnisse handelt.

Überdies bereitet inzwischen häufig die **endgültige Leistungsfestsetzung** gem. § 41a SGB II Probleme. Hier geht es um Leistungsbezieher:innen, die zunächst Leistungen in vorläufig festgesetzter Höhe erhalten hatten (zB wegen schwankenden Einkommens). Wenn dann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine endgültige Leistungsfestsetzung erfolgt, kommt es häufig zur Festsetzung von Erstattungsforderungen der Jobcenter gegen die Leistungsbezieher und zum Streit hierüber. Um Streitigkeiten, in denen es um **Sanktionen** (z.B. wegen Meldeversäumnissen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II, wegen Versäumens von Gesprächsterminen oder aber bei Nichtbewerbung auf vorgeschlagene Arbeitsplatzangebote) geht, ist es – nachdem das Bundesverfassungsgericht am 5.11.2019 hierüber entschieden hat - ruhiger geworden. Ein immer wieder auftretendes Problem sind aber die **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide** bei vermeintlich ungerechtfertigter Leistungsbewilligung (§§ 45, 48 SGB X). Streitigkeiten um die **Angemessenheit der Kosten der Unterkunft** kommen – anders als bisher - seltener vor.

b) Arbeitsförderung (SGB III)

Der Bereich der Arbeitsförderung betrifft die Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit und die Tätigkeit der Agentur für Arbeit (umgangssprachlich: „Arbeitsamt“). Die Anzahl der Verfahren war 2020 mit 180 gegenüber 2019 (243 Verfahren) merklich rückläufig. Gestritten wurde insofern vor allem um die Gewährung von **Kurzarbeitergeld** – wohl auch, weil diese Leistung aufgrund der Pandemie häufiger als früher beantragt worden ist. Daneben war aber auch die Gewährung von **Arbeitslosengeld** streitig. Seltener als in den Vorjahren wurde um die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten** gestritten. Häufiger wurde auch um das Ruhen des Anspruchs wegen Urlaubsabgeltung, das Vorliegen einer persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erfüllung der Anwartschaftszeit durch versicherungspflichtige Beschäftigung sowie – zunehmend - um Aufhebungs- und Erstattungsbescheide z.B. nach nicht oder zu spät gemeldeter Arbeitsaufnahme während Arbeitslosengeldbezugs gestritten. Wiederholt kamen auch Streitigkeiten um Maßnahmen der **Arbeitsförderung** vor, etwa wegen der Förderung der beruflichen Weiterbildung oder der Berufsausbildungsbeihilfe. Gleiches gilt für Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit in der Funktion als **Einzugsstelle für Erstattungsforderungen** der Jobcenter, für **Mahngebühren** sowie für Streitigkeiten um Erlass oder Stundung von Forderungen. Vereinzelt bis selten kamen Verfahren vor, in denen um **Insolvenzgeld** (etwa zur Höhe des Anspruchs und zur rechtzeitigen Antragstellung) gestritten wurde oder in denen andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Einstiegsgeld oder Gründungszuschuss Gegenstand waren.

c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) gewährt den Versicherten eine Vielzahl von ganz unterschiedlichen Leistungsansprüchen. Die Versicherten

können von ihren gesetzlichen Krankenkassen zum Beispiel Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, betriebliche Gesundheitsförderung, Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, die Förderung von Selbsthilfe, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 20 ff. SGB V), Gesundheitsuntersuchungen (§ 20 SGB V), Krankenbehandlung (§ 27 SGB V) oder Krankengeld (§ 44 SGB V) beanspruchen. In die Zuständigkeit des Sozialgerichts fallen aber auch die Klagen von Krankenhäusern gegen Krankenkassen auf Erstattung der Kosten für Krankenhausbehandlungen (sog. Krankenhausstreitigkeiten). Anders als 2019 ist es 2020 nicht zu einer regelrechten Klagewelle von Krankenhausstreitigkeiten gekommen (vgl. der Tätigkeitsbericht für 2019). Die Anzahl der Verfahren nach dem SGB V ist daher insgesamt erheblich gesunken (2020: 484 Verfahren, 12 %, 2019: 1251 Verfahren, 23 %). Obwohl sie zurückgegangen sind, machen die Krankenhausstreitigkeiten den überwiegenden Anteil an den Verfahren nach dem SGB V aus. Demgegenüber hielten sich die Eingänge in Streitigkeiten zwischen Versicherten und Krankenkassen – z.B. um Krankengeld, Hilfsmittel, Heilmittel (z.B.: Massagen), Rehabilitationsmaßnahmen, umstrittene Operationen, Beitragsbemessung – auf konstantem Niveau.

d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)

Die Anzahl der Streitigkeiten im Vertragsarztrecht sowie Vertragszahnarztrecht (früher Kassenarztrecht genannt) hat sich 2020 im Vergleich zum Vorjahr erheblich erhöht – wenn auch bei niedrigen absoluten Zahlen (2019: 14, 2020: 35). Inhaltlich lagen die Schwerpunkte erneut bei den Themen **Budgetüberschreitungen** und **Rückforderungen** aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Außerdem geht jedes Jahr eine Vielzahl von Klagen zur Höhe der Vergütung von Psychotherapeuten ein.

e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Die Zahl der Verfahren, die die Gesetzliche Rentenversicherung betreffen, ist 2020 gegenüber 2019 annähernd unverändert geblieben (2020: 359 Verfahren, 9 %, 2019: 362 Verfahren, 7 %). Zu diesem Bereich gehören auch die Statusfeststellungsverfahren gem. § 7a SGB IV sowie die Betriebsprüfungen gem. §§ 28p und 28q SGB IV. Insofern hat sich eine Verringerung ergeben (2020: 21 Verfahren, ca. 1 %, 2019: 40 Verfahren, ca. 1 %). Bei den Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesetzlichen Rentenversicherung dominierten auch 2020 weiterhin Streitigkeiten um die Gewährung von **Erwerbsminderungsrenten**. Hier geht es häufig um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit von Versicherten gesundheitsbedingt dauerhaft so weit eingeschränkt ist, dass die Betroffenen keine drei Stunden pro Tag mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Solche Personen haben Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Soweit Betroffene zwar noch drei, aber nicht mehr sechs Stunden am Tag arbeiten können, haben sie Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Falls dieser Personengruppe der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist, können aber auch sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Einen größer werdenden Raum nehmen **Statusfeststellungsverfahren** ein. In solchen Fällen geht es regelmäßig um die Frage, ob jemand angestellter Beschäftigter – und damit sozialversicherungspflichtig – oder selbständig ist. Die Kläger:innen begehren in der Regel die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, und zwar wohl wegen der finanziellen Überlegung, dass dann keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssten. In gewissem Umfang kommen auch Klagen wegen **medizinischer**

Rehabilitationsleistungen vor. Hier ging es v.a. um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, aber auch um Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben. Zugenommen haben Streitigkeiten zwischen Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialleistungsträgern, meist Krankenversicherungsträgern, auch wenn sie noch immer nur einen geringen Anteil der Verfahren ausmachen. In solchen Verfahren ist regelmäßig streitig, wer für eine Leistung (z.B. eine Rehabilitationsmaßnahme, vgl. § 14 SGB IX) endgültig aufzukommen hat.

f) **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)**

Die Anzahl der Verfahren, bei denen es um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) ging, ist 2020 rückläufig gewesen (2020: 108 Verfahren, 3 %, 2019: 143 Verfahren, 3 %). Auf dem Gebiet der Gesetzlichen Unfallversicherung wird wie in den Vorjahren weiterhin vor allem um Leistungen aufgrund von **Arbeitsunfällen** gestritten. In solchen Fällen muss in der Regel nach dem Amtsermittlungsgrundsatz durch das Gericht ermittelt werden, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorlag, der die bestehenden Gesundheitsschäden verursacht hat. Der andere Schwerpunkt in diesem Rechtsgebiet ist weiterhin die Anerkennung von **Berufskrankheiten** und die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Berufskrankheit. Hier stehen häufig Wirbelsäulenerkrankungen im Zentrum der Verfahren. Außerdem kommen auch Fälle im Zusammenhang mit Asbesteinwirkungen immer noch vor, auch wenn die Zahlen insgesamt rückläufig sind. Häufiger als in den vergangenen Jahren – und nochmal häufiger als 2019 - werden **psychische Erkrankungen** als Folge von Arbeitsunfällen geltend gemacht. Fast immer geht es in solchen Verfahren um posttraumatische Belastungsstörungen als Folge von Unfällen.

g) **Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz u.a.)**

Im Jahr 2020 sind zum Themenkreis Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag insgesamt 27 Verfahren eingegangen (14 Verfahren zum Kinderzuschlag nach § 6a BKGG, 5 Verfahren zu Elterngeld, 8 Verfahren zu Kindergeld). Vermehrt sind Eilverfahren in Bezug auf Kindergeld festzustellen (vier Verfahren), wobei es sich zumeist um Kindergeld nach dem EStG handelte, sodass nicht das Sozialgericht zuständig war, sondern das Finanzgericht. In Bezug auf Elterngeld ist festzustellen, dass nur ein Eilverfahren durchgeführt wurde und auch keine Zunahme von Untätigkeitsklagen festzustellen ist. Das Rechtsgebiet ist erheblichen Änderungen unterworfen: Zum 1. Januar 2020 wurde § 6a BKGG erheblich verändert und im Hinblick auf den Anwendungsbereich erweitert. Ab dem 1. Oktober 2020 besteht ein Anspruch auf einen Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 1a BKGG auch dann, wenn eine Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB II, trotz Kinderzuschlages, Wohngeld und Erwerbseinkommen nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von mindestens 100,00 Euro im Umfang von 100,00 Euro verbleibt und keine Leistungen nach dem SGB XII bei weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bezogen werden. Zum 28.03.2020 wurde wegen der Pandemie auch eine Veränderung im Bereich des Kinderzuschlagsrechtes im Rahmen des § 20 Abs. 6a, Abs. 7 BKGG vorgenommen, wie in § 67 SGB II, (Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über weitere sechs Monate, Vereinfachtes Antragsverfahren, sodass nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich ist, Möglichkeit des Überprüfungsverfahrens für April und Mai 2020).

h) **Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)**

Die Anzahl der Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach dem SGB IX ist rückläufig: 2019 waren noch 393 entsprechende Verfahren beim Sozialgericht eingegangen, 2020 waren es nur noch 247. Bei derartigen Verfahren wird von den Betroffenen weiterhin die Feststellung eines höheren **Grades der Behinderung** (GdB, meist eines GdB von 50 oder höher und damit der Schwerbehinderteneigenschaft) oder eines **Merkzeichens** für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (z.B. das Merkzeichen „aG“ für den sog. Behindertenparkausweis) begehrt. Wie in den Vorjahren wird das Begehren vorwiegend weiterhin mit orthopädischen oder psychischen Beschwerden begründet. Verfahren, in denen um die Gewährung von Landesblindengeld gestritten wird, kommen weiterhin nur selten vor.

i) **Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)**

Verfahren im Bereich der Pflegeversicherung leiden seit Beginn der Pandemie darunter, dass seit Ende März 2020 der Medizinische Dienst – der für die Pflegekassen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens die Prüfung der Pflegebedürftigkeit übernimmt - regelmäßig **keine persönlichen Begutachtungen** bei den Versicherten mehr durchführt und vielmehr die Pflegebedürftigkeit anhand einer strukturierten Telefoninterviews abprüft. Diese aktuell zumindest bis Ende März 2021 geltende Möglichkeit ist naturgemäß fehleranfällig und erhöht den Ermittlungsaufwand für das Gericht. Im Übrigen gilt seit 2017 ein neuer Begriff der **Pflegebedürftigkeit**, der eine Ausdifferenzierung der früher drei Pflegestufen auf inzwischen fünf Pflegegrade vorsieht. War bis Ende 2016 für einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung entscheidend, was der Pflegebedürftige nicht mehr konnte und welcher Unterstützungsbedarf hieraus abzuleiten war, liegt der Blick nun auf den Ressourcen und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen. Im Mittelpunkt steht jetzt die Beurteilung der Selbständigkeit eines Menschen in sechs Lebensbereichen, die jeden Menschen jeden Tag treffen. Klagen, die die Einordnung in einen Pflegegrad zum Gegenstand haben, bilden den Schwerpunkt der anhängigen Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Pflegeversicherung.

j) **Sozialhilfe (SGB XII)**

Streitigkeiten um die Sozialhilfe (SGB XII) machten 2020 mit 224 Verfahren etwa 6 % der Eingänge des Sozialgerichts aus (2019: 285 Verfahren, 5 %). Die Sozialhilfe bildet ein Auffangnetz. Sie umfasst daher ein umfangreiches Spektrum an Leistungen, die unter anderem dann greifen, wenn etwa Leistungen der Pflegeversicherung oder der Rentenversicherung nicht bedarfsdeckend sind oder wenn ein gesetzlicher und privater Krankenversicherungsschutz nicht besteht. Zur Sicherung des Existenzminimums sind Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe überdurchschnittlich häufig. Neben der **Hilfe zum Lebensunterhalt** und der **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung stehen Leistungen der **Hilfe zur Pflege**, der **Hilfe bei Krankheit** bis hin zur **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** (z.B. bei Obdachlosigkeit) und der **Hilfe in anderen Lebenslagen** (z.B. Bestattungskosten) im Mittelpunkt der im Bereich der Sozialhilfe anfallenden Rechtsstreitigkeiten. Zuständig ist das Sozialgericht weiterhin auch für die

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, deren Rechtsgrundlagen nicht mehr im SGB XII, sondern jetzt im SGB IX geregelt sind. Wiederkehrende Themen waren auch im Jahre 2020 Streitigkeiten um die Höhe von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen besonderer Bedarfslagen (z.B. Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung), die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (insbesondere: Hausgrundstücke, Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge) sowie die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung traten Streitigkeiten über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hinzu. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege wurde über den Umfang der notwendigen Leistungen gestritten, dieses sowohl im Bereich der stationären als auch der häuslichen Pflege. Bei den Streitigkeiten über Eingliederungshilfen, denen hinsichtlich Zahl und Schwierigkeit der Verfahren weiterhin – insbesondere auch im Bereich der Eilverfahren - eine herausgehobene Stellung zukam, waren z.B. der notwendige Umfang von **Assistenzleistungen** und Leistungen für behinderte Kinder zur **Ermöglichung/Förderung des Schulbesuchs** von Bedeutung. Klagen, mit denen Leistungen der Hilfe bei Krankheit verfolgt wurden, wurden selten erhoben. Von Bedeutung waren Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe und zwischen Sozialhilfeträgern und Sozialversicherungsträgern wie z.B. Krankenkassen, in denen die Zuständigkeit zu klären war, nachdem die Leistung an den Berechtigten bereits erbracht worden war. Von herauszuhebender Bedeutung waren schließlich auch im Jahr 2020 Streitigkeiten im Bereich der Sozialhilfe für **EU-Ausländer:innen**, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren, weil sie nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügten.

k) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im Bereich des **Asylbewerberleistungsrechts** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nahm 2020 die Zahl der Verfahren gegenüber 2019 erheblich zu. Nachdem 2019 126 Verfahren eingegangen waren, stieg deren Zahl im Berichtsjahr auf 189. Dies entspricht einer Zunahme um 50%. Es wurde häufig die fehlende Anpassung der Regelbedarfe gem. § 3 AsylbLG gerügt. Ein Großteil der Verfahren richtet sich zudem gegen die pauschale Eingruppierung alleinstehender Erwachsener, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben, in die Regelbedarfsstufe 2. Weiterhin ist auch die örtliche Zuständigkeit regelmäßig ein Problem, außerdem die Umstellung auf Leistungen gem. § 2 AsylbLG (Analogleistungen).

l) Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV, Opferentschädigungsgesetz u.a.).

Die Anzahl der Verfahren im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts war im vergangenen Jahr rückläufig; während 2019 noch 46 Verfahren eingegangen waren, waren es 2020 nur noch 32. Der größte Teil der Verfahren hat Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zum Gegenstand. Häufig geben in solchen Verfahren die Betroffenen an, **Opfer körperlicher (insbesondere sexueller) Gewalt** geworden zu sein. Da der Tatzeitpunkt oftmals lange Zeit zurückliegt - mitunter mehrere Jahrzehnte - gestaltet sich der Nachweis eines solchen Tatgeschehens regelmäßig schwierig. Der Gesetzgeber hat das Soziale Entschädigungsrecht Ende 2019 neu geregelt und hierzu insbesondere das SGB XIV eingeführt (BGBl. I, 2652), das das OEG

und das Bundesversorgungsgesetz ersetzt wird. Das SGB XIV tritt überwiegend am 1.1.2024 in Kraft, einzelne Vorschriften sind bereits am 1.1.2021 in Kraft getreten.

m) Mediation bei den Güterichter:innen

Beim Sozialgericht Bremen werden auch Mediationen durch Güterichter:innen durchgeführt. Mediation bedeutet Vermittlung; es handelt sich um eine freiwillige Möglichkeit, mit der in laufenden Verfahren eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes erreicht werden kann. Speziell hierfür ausgebildete Richter:innen fungieren dabei als Güterichter:innen und helfen den Beteiligten, selbst eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Im Jahr 2020 sind insgesamt nur zwei Verfahren mediiert worden. Beide Verfahren stammten aus dem Gesetzlichen Krankenversicherungsrecht.

6. Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Arbeit des Sozialgerichts ausgewirkt?

Die Corona-Pandemie hat auf die Arbeit des Sozialgericht Bremen erheblichen Einfluss gehabt:

- In vielen **Gesetzen**, die einen Bezug zum Sozialgericht Bremen haben, hat der Gesetzgeber Veränderungen vorgenommen. Hier sind insbesondere die Sozialschutz-Pakete (vom 27.3.2020, Bundesgesetzblatt I, S. 575 und vom 20.5.2020, Bundesgesetzblatt I, S. 1055) zu nennen, mit denen etwa die Berücksichtigung von Vermögen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallen ist (§ 67 Abs. 2 SGB II).
- Da es sich um besonders streitintensive Problemkreise handelte, dürfte dies mit dazu beigetragen haben, dass die Anzahl der beim Sozialgericht eingehenden **Verfahren abgenommen** hat. Im Jahr 2020 sind 4025 neue Verfahren beim Sozialgericht eingegangen, 26 % weniger als 2019 (5491 neue Verfahren).
- Die Pandemie hat – neben solchen gesetzlichen Veränderungen – auch zu neuen faktischen Problemen für die Bürger:innen geführt, die sich auch in den Gerichtsverfahren gezeigt haben. So sind im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) neue Klagen und Eilanträge gestellt worden, in denen es – wegen der Pandemie – um **Masken und Laptops** ging.
- Überdies haben sich auch die Schwerpunkte der neu eingehenden Verfahren geändert, was man z.B. daran ersehen kann, dass jetzt vermehrt um **Kurzarbeitergeld** gestritten wird.
- Trotz der Pandemie ist es erfreulicherweise gelungen, dass die Zahl der **Erledigungen** im Vergleich zu 2019 sogar gestiegen ist. Dies ist umso erstaunlicher, weil pandemiebedingt Gerichtsverhandlungen z.T. gar nicht

möglich waren oder nur unter erschwerten Bedingungen (z.B. mit erheblichen Pausen zum Lüften oder zur Vermeidung von Stau auf dem Gerichtsflur) durchgeführt werden konnten. Offenbar ist es gelungen, die damit verbundenen Einschränkungen auf andere Weise auszugleichen (Verlegung von Terminen in die Abendstunden, Erteilung von schriftlichen Hinweisen).

- Die Abnahme der neuen Verfahren und die Zunahme der Erledigungen haben erfreulicherweise die **Bestände** – die Anzahl der beim Gericht jeweils aktuell laufenden Verfahren – abschmelzen lassen.
- Um in der Zeit der Pandemie die **Funktionsfähigkeit des Gerichts** sicherzustellen, musste außerdem die Arbeit im Gericht ständig neu organisiert werden (z.B. Hygienekonzept, Festlegung von Personenhöchstzahlen in Büroräumen und Gerichtssälen, Regelungen zum Tragen von Masken, Anordnung von Lüftungspausen in Sitzungen, Durchführung von Videokonferenzen statt Gerichtsverhandlungen, „Einbahnstraßen“ in Fluren, Homeoffice etc.). Dies ist mit viel zusätzlicher Arbeit und erheblichen Erschwernissen für alle Mitarbeiter:innen verbunden gewesen.
- Viele Mitarbeiter:innen waren in der Zeit der Pandemie zusätzlich belastet, vor allem durch den **Ausfall von Kinderbetreuung** in Kita und Schule und durch die zugleich notwendig gewordene Betreuung und Beschulung der Kinder zu Hause. Damit sie gleichwohl ihre Aufgaben im Gericht erfüllen konnten, wurde es allen nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen ermöglicht, auch früh morgens, spät abends und am Wochenende im Gericht zu arbeiten. Die Richter:innen, die bereits durchgehend bei Beginn der Pandemie mit Dienstlaptops ausgestattet waren, haben zum Teil auf **Heimarbeit** umgestellt und sind nur noch wenige Male in der Woche ins Gericht gekommen. Die nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen sind erst Anfang 2021 mit Dienstlaptops ausgestattet worden und haben ebenfalls angefangen, teilweise von zu Hause aus zu arbeiten. Ein umfangreicheres Arbeiten der nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen im Homeoffice wird erst mit der Einführung der elektronischen Akte (voraussichtlich Herbst 2021) möglich sein.
- Um wegen der Pandemie die Tätigkeit der **Gesundheitsbehörden zu unterstützen**, hat sich im Frühjahr/Sommer 2020 ein Richter des Sozialgerichts zur Behörde der Gesundheitssenatorin abordnen lassen (19.5.-16.7.2020); er hat dort gesundheitsrechtliche Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung bearbeitet. Die Gerichtsverfahren, für die der Richter zuständig ist, wurden in der Zeit von Kolleg:innen vertreten.
- Dass es trotz dieser Erschwernisse gleichwohl gelungen ist, dass das Sozialgericht seine **gesetzlichen Aufgaben auch in dieser Zeit ohne Abstriche erfüllt** hat, ist dem Einsatz der Mitarbeiter:innen des Gerichts zu verdanken, wofür ich allen nochmals besonders **danken** möchte.

Leider konnten pandemiebedingt diverse **Veranstaltungen** – zB Fortbildungsveranstaltungen – nicht oder nicht so durchgeführt werden, wie dies ursprünglich geplant war. Wegen der mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen

musste daher auch die Fortbildung für ehrenamtliche Richter:innen des Sozialgerichts entfallen. Die Fortbildung wird nachgeholt, sobald dies möglich ist.

Was ist im laufenden Jahr 2021 wichtig? Nach aktuellen Planungen wird noch im laufenden Jahr beim Sozialgericht die sog. **elektronische Akte** eingeführt (siehe bereits der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019). Die elektronische Akte bedeutet, dass anders als bisher die Akte nur noch in elektronischer Form existiert. Es gibt also keine Papierakte mehr. Dies wird die Arbeit in den Gerichten erheblich verändern. Welche Veränderungen dies mit sich gebracht hat, davon wird voraussichtlich der nächste Tätigkeitsbericht handeln.

Dr. Jörg Schnitzler
Direktor des Sozialgerichts

Herausgeber

Direktor des Sozialgerichts Bremen
Dr. Jörg Schnitzler

Sozialgericht Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

office@sozialgericht.bremen.de

www.sozialgericht.bremen.de